

Merkblatt „Ausbilderkredit“ (AB5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Ausbildungerkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die z. T. aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind *kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) sowie Angehörige der freien Berufe* mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, die Jugendliche, die gemäß Tz. 3 lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, in anerkannten Ausbildungsberufen ausbilden. (Zur Definition von KMU siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen, Tz. 1).

Nicht antragsberechtigt sind

- Öffentliche und gemeinnützige Träger sowie Stiftungen, Vereine, Innungen und Kammern,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

2 Verwendungszweck

Die Kredite sind zur Deckung des allgemeinen Betriebsmittelbedarfs der geförderten Unternehmen bzw. freiberuflich Tätigen einzusetzen. Sie können beispielsweise zur Aufstockung, aber auch zur Ablösung bestehender Betriebsmittelkredite bei der Hausbank verwendet werden. Ebenfalls möglich ist die Finanzierung von Investitionen, insbesondere soweit sie im Zusammenhang mit der Einrichtung von Ausbildungsplätzen stehen; es wird jedoch ausdrücklich auf die kurze Laufzeit der LfA-Kredite hingewiesen.

3 Förderkriterium „benachteiligte Jugendliche“

Förderfähig sind gewerbliche Unternehmen und freiberuflich Tätige, die betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche, die gemäß § 242 SGB III lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind – ausgenommen sind Behinderte gemäß § 19 SGB III –, in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 25 Berufsbildungsgesetz - BBiG- und § 25 Handwerksordnung -HwO-) bzw. in vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsgängen schaffen.

Gefördert wird die Übernahme eines lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen in die betriebliche Ausbildung, sofern

- der Jugendliche ab dem 1. Ausbildungsjahr mit ausbildungsbegleitenden Hilfen – abH – (Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitungsmaßnahmen zugunsten lernbeeinträchtigter bzw. sozial benachteiligter Jugendlicher) unterstützt wird oder
- der Jugendliche bis spätestens 1 Jahr vor dem planmäßigen Abschluss aus einer außerbetrieblichen Ausbildung in die betriebliche Ausbildung wechselt und dort mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt wird.

Die Frage der Förderbedürftigkeit klären die Agenturen für Arbeit gemäß den Kriterien des § 242 SGB III. Die zuständige Agentur für Arbeit stellt dem antragstellenden Unternehmen/Freiberufler eine „Bescheinigung der Agentur für Arbeit für die LfA“ aus, wenn die Förderbedingungen erfüllt sind und der Arbeitgeber für die betriebliche Ausbildung des benachteiligten Jugendlichen nicht durch eine vergleichbare Maßnahme im Rahmen der freien Förderung (§10 SGB III) gefördert wird oder wurde.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zinstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. Der Kredit ist am Ende der Laufzeit in einer Summe zur Rückzahlung fällig.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Art und Umfang der Förderung

Je Besetzung eines betrieblichen Ausbildungsplatzes mit einem benachteiligten Jugendlichen kann ein Betriebsmittelkredit von 50.000 EUR gewährt werden. Bei geringerem Betriebsmittelbedarf kann auch eine niedrigere Summe beantragt werden.

Mit dem Ausbildungerkredit können bis zu 100 % des Betriebsmittelbedarfs finanziert werden. Eine variable Inanspruchnahme oder Teilauszahlungen sind nicht möglich.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen im Sinn der von der EU-Kommission aufgestellten Kriterien gewährt; für bestimmte Bereiche ist die

Gewährung von De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt. Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden.

Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt. Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.2 Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragssteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), kann der Ausbildungskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Eine Kombination mit anderen De-minimis-Programmen ist möglich, solange der Schwellenwert von 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind) nicht überschritten wird.

7 Verfahren

Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Beantragung von Bürgschaften oder Haftungsfreistellungen ist nicht möglich.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ des Vordrucks 100 ist

- der Zeitpunkt der Einstellung des/der zu fördernden Auszubildenden und
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses der betrieblichen Ausbildung anzugeben sowie
- die Anzahl benachteiligter Jugendlicher zu bestätigen, für die jeweils eine „Bescheinigung der Agentur für Arbeit für die LfA“ vorliegt.

Die „Bescheinigung der Agentur für Arbeit für die LfA“ hat sich die Hausbank bei Antragstellung für jeden zu fördernden Jugendlichen vom Antragsteller einreichen zu lassen und zu den Kreditakten zu nehmen. Der LfA ist diese Bescheinigung in der Regel nicht vorzulegen.

Die Darlehen sind vor Ablauf des 3. Monats des Auszubildungsverhältnisses bzw. vor Ablauf des 3. Monats nach Übernahme aus einer überbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung bei der Hausbank zu beantragen.

Die Auszahlung der Darlehen kann frühestens nach Ablauf des 3. Monats des Auszubildungsverhältnisses erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Auszubildungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis hat der Kreditnehmer der Hausbank Kopien der Auszubildungsverträge oder der Eintragungsbestätigungen der zuständigen Kammern einzureichen.

Binnen 6 Wochen nach Ablauf der Probezeit hat der Kreditnehmer der Hausbank im Rahmen der Verwendungsnachweisführung zu bestätigen, dass der Auszubildende die Probezeit erfolgreich absolviert hat.